

106. Ist die Berufung ordnungsmäßig eingelegt, wenn die Beglaubigung der zugestellten Abschrift der Berufungsschrift nicht von dem die Zustellung betreibenden Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers, sondern von einem hierzu nicht ermächtigten anderen Rechtsanwalte vorgenommen ist?

C.P.D. §§ 156. 479.

VI. Civilsenat. Art. v. 4. Juni 1894 i. S. R. (Bekl.) w. Sch. & B.
(Rl.) Rep. VI. 65/94.

- I. Landgericht Tübingen.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Gründe:

„Der in erster Instanz von dem Landgerichte zu Tübingen klagegemäß verurteilten Beklagten wurde von dem Oberlandesgerichte der bei diesem zugelassene Rechtsanwalt Regierungsrat F. F. als Armenanwalt beigeordnet. Regierungsrat F. F. betreibt die Rechtspraxis in Gemeinschaft mit seinem nur bei dem Landgerichte zu Stuttgart zugelassenen Sohne, dem Rechtsanwalte Dr. L. F. Die von der Beklagten für die Berufungsinstanz ausgestellte Prozeßvollmacht lautet: „In der Rechtsache . . . erteile ich den Rechtsanwältinnen Regierungsrat F. F. und Dr. L. F. in Stuttgart Vollmacht, beiden zusammen

und jedem einzeln. Insbesondere wird, soweit der Rechtsstreit bei dem Königlichen Landgerichte zu führen ist, Rechtsanwalt Dr. L. F., insoweit er bei dem Königlichen Oberlandesgerichte daselbst zu führen ist, Rechtsanwalt Regierungsrat S. F. als Prozeßbevollmächtigter bestellt.“ Die dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten erster Instanz (innerhalb der Berufungsfrist) zwecks Einlegung der Berufung zugestellte Abschrift der Berufungsschrift des Rechtsanwaltes S. F., deren Urschrift von letzterem unterzeichnet ist, ist nicht von ihm, sondern vom Rechtsanwalt Dr. L. F. beglaubigt. Die Beglaubigung der für das Berufungsgericht bestimmten Abschrift hat dagegen Rechtsanwalt S. F. vorgenommen. Klägerin rügte, daß die Berufung wegen Verstoßes gegen § 156 Abs. 2 C.P.D. nicht ordnungsmäßig erfolgt sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Der Revision der Beklagten kann nicht stattgegeben werden. Den Ausführungen des Berufungsgerichtes ist vielmehr auf dem Boden des Gesetzes durchaus beizutreten.

Die Einlegung der Berufung erfolgt nach § 479 C.P.D. durch die Zustellung eines Schriftsatzes, welcher hinsichtlich seines Inhaltes den daselbst aufgeführten Erfordernissen entsprechen muß. Auf diese Zustellung finden die Vorschriften des § 156 C.P.D. Anwendung. Hiernach besteht dieselbe in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift der Berufungsschrift. Die ordnungsmäßige Beglaubigung ist ein wesentliches Erfordernis der Rechtswirksamkeit der Zustellung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 361, Bd. 8 S. 346; Jurist. Wochenschr. 1891 S. 294 Nr. 4.

Ist die behufs Zustellung übergebene Abschrift der Berufungsschrift nicht ordnungsmäßig beglaubigt, so ist hiernach die Zustellung unwirksam, also die Berufung nicht in der vom Gesetze für wesentlich erklärten Form eingelegt. Darüber, wer zur Beglaubigung befugt ist, bestimmt der § 156 Abs. 2: die Befugnis ist beigelegt nur dem Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken dem Anwalte. Hiermit ist nicht den Gerichtsvollziehern oder den Rechtsanwälten im allgemeinen für die Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke, unangesehen, wer die Zustellung besorgt oder betreibt, öffentlicher Glaube beigelegt. Gemeint ist der die Zustellung besorgende, für die einzelne Zustellung

als Zustellungsbeamter thätige Gerichtsvollzieher, der als Bevollmächtigter der Partei oder für sich selbst als Partei die Zustellung betreibende oder ohne Vermittelung einer Urkundsperson (nach § 181 C.P.O.) die Zustellung besorgende Rechtsanwalt. Auch den Rechtsanwälten ist die Beglaubigungsbefugnis nur beigelegt für die Schriftstücke, welche sie zustellen lassen oder nach § 181 zustellen. Die Berufung kann nur durch einen bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muß daher auch die Unterschrift eines solchen Rechtsanwaltes tragen (Jurist. Wochenschrift 1891 S. 130), und die zuzustellende Abschrift der Berufungsschrift regelmäßig von diesem Rechtsanwalt beglaubigt sein. Im vorliegenden Falle hatte also Rechtsanwalt F. F., welcher, wie von dem Berufungsgerichte in Übereinstimmung mit der Zustellungsurkunde festgestellt ist, die Zustellung betrieben hat, die Abschrift der Berufungsschrift zu beglaubigen. Die Beglaubigung durch den Rechtsanwalt Dr. L. F. würde genügen, wenn Rechtsanwalt F. F. ihn mit der Betreibung der Zustellung beauftragt hätte; in solcher Beauftragung läge auch die Befugnis zur Vertretung in Ansehung der Beglaubigung (§ 77 C.P.O.). Wäre ein solcher Auftrag bewiesen, so müßte die Berufungsbeklagte auch die von dem beauftragten Rechtsanwalte ausgegangene Beglaubigung gegen sich gelten lassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 411, Bd. 24 S. 418; Jurist. Wochenschr. 1886 S. 294 Nr. 4.

Andererseits könnte, wenn Rechtsanwalt Dr. L. F. die Zustellung (ohne Auftrag) betrieben hätte, in Frage kommen, ob Rechtsanwalt F. F. diese Zustellung einschließlich der Beglaubigung genehmigt hätte, und die Berufungsbeklagte deshalb die Berufung als gegen sie wirksam eingelegt anerkennen müßte. Von alledem liegt aber nichts vor. Das Berufungsgericht hat insbesondere ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Behauptung des Rechtsanwaltes F. F., er habe dem Rechtsanwalt Dr. L. F. überhaupt und speziell im gegenwärtigen Falle die Befugnis eingeräumt, alle Handlungen für ihn vorzunehmen, welche nicht von ihm als dem bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte vorgenommen werden müssen, in Ermangelung eines hierfür angetretenen Beweises durch den Umstand allein, daß die beiden Anwälte, Vater und Sohn, die Rechtspraxis gemeinschaftlich ausüben, nicht als erwiesen angesehen werden könne. Der Beweis

ist auch aus der von den Beklagten ausgestellten Prozeßvollmacht nicht zu entnehmen. Abgesehen davon, daß die Beklagte inhaltlich derselben ausdrücklich, soweit der Rechtsstreit bei dem Oberlandesgerichte zu führen war, dem Rechtsanwalte F. J. Prozeßvollmacht erteilte, konnte die Beklagte selbst dem Rechtsanwalte Dr. L. J. (welcher überhaupt als bei dem Landgerichte Stuttgart zugelassener Rechtsanwalt bei Führung dieses Rechtsstreites nicht in Frage kam) nicht zu der Beglaubigung der zuzustellenden Abschrift der Berufungsschrift ermächtigen. Sene Behauptung ist überdies, was die Beauftragung mit der Betreibung der Zustellung betrifft, durch die erwähnte Feststellung des Berufungsgerichtes und den Inhalt der Zustellungsurkunde widerlegt, in Ansehung der Befugnis zur Beglaubigung für sich aber unerheblich. Würde man auch die Vertretung lediglich in Ansehung der Beglaubigung zulassen, so käme man zu dem sowohl dem Wortlaute als dem Sinne und Zwecke des Gesetzes (§ 156 Abs. 2) widersprechenden Satze, daß nicht notwendig derjenige Rechtsanwalt, welcher die Zustellung betreibt (oder besorgt), die Beglaubigung vornehmen müsse. Es würde hiermit, entgegen dem Gesetze, für die Zustellungen überhaupt den Rechtsanwälten, wie Notaren, öffentlicher Glaube beigelegt,

vgl. Jurist. Wochenschr. 1891 S. 178 Nr. 2.

Nicht zutreffend ist deshalb auch die Hinweisung der Revisionsklägerin auf das in den Entscheidungen Bd. 24 S. 418 mitgeteilte Urteil des IV. Civilsenates. Denn dieses beruhte auf der thatsächlich festgestellten Voraussetzung, daß der Anwalt, welcher die Beglaubigung vorgenommen hatte, von dem Prozeßbevollmächtigten mit dem Betriebe der Zustellung betraut war (§ 77 C.P.O.). Auch daraus, daß die Beglaubigung der Abschrift eines im Anwaltsprozesse zugestellten Schriftstückes durch den im Auftrage des bevollmächtigten Anwaltes die Zustellung besorgenden Gerichtsvollzieher (anstatt durch diesen Anwalt) für genügend erachtet worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 346 flg.,

kann nichts zu Gunsten der Beklagten gefolgert werden. Denn die Zulässigkeit solcher Beglaubigung wurde lediglich auf Grund einer für den vorliegenden Fall nicht maßgebenden Auslegung des § 156 Abs. 2 angenommen, und immerhin war der Gerichtsvollzieher in jenem Falle als Zustellungsbeamter thätig.

Nach dem Ausgeführten muß allerdings die Berufung als nicht in der ordnungsmäßigen Form eingelegt angesehen werden. Dieses Ergebnis mag als ein wenig befriedigendes erscheinen; es beruht aber auf den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, insofern nach denselben auch die Berufung nur durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Gegner, nicht unmittelbar bei Gericht einzulegen, damit aber die Einlegung an die Formvorschriften über die Zustellung gebunden ist.“ ...